

# Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.10.2013, genehmigt vom Präsidium am 09.10.2013, genehmigt durch den Stiftungsrat am 10.12.2013, veröffentlicht am 11.12.2013

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Business Administration (MBA) Gesundheitsmanagement / Health Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie

- eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in Einrichtungen / Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems nachweisen kann – falls der Hochschulabschluss in einem gesundheits- / sozialspezifischen Studiengang erworben wurde, oder
  - eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung / einem Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems nachweisen kann falls der Hochschulabschluss in einem nicht gesundheits- / sozialspezifischen Studiengang erworben wurde.

Eine berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung oder einem Unternehmen mit einem auf dem gesundheits- / sozial bezogenen Berufsfeld ist einer Tätigkeit in einer Einrichtung / Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems gleichgestellt

sowie

- c) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen können, können dieses Kriterium der besonderen Eignung durch mindestens fünfjährige, einschlägige Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 1 b oder eine Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 1 b, deren Aufgabenbereich im Regelfall einen Masterabschluss erfordert, nachweisen. Über diese besonders qualifizierenden Eignungen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5) im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
  - a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber ber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält und
  - b) ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert.
    - Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der zwei Parameter nach Satz 1 entweder 0 (nicht gegeben) oder 1 Punkt (gegeben) vergeben.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

#### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Februar weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Kopie der Geburtsurkunde.
  - b) Beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
  - c) Beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a,
  - d) Nachweis der erforderlichen Berufspraxis nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 b,
  - e) tabellarischer Lebenslauf,
  - f) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4,
  - g) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 5.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote, der Bewertung des Motivationsschreibens und der Dauer und der Einschlägigkeit der Berufserfahrung wird eine Rangliste nach Absatz 4 gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los, soweit nicht ausreichend Studienplätze verfügbar sind.
- (3) Für die Platzierung auf der Rangliste werden diese vier Kriterien herangezogen:
  - a) Note des Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 3
  - b) Bewertung des Motivationsschreibens gem. § 2 Abs. 4
  - c) Berufserfahrung in einer Einrichtung / Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems nach dem Hochschulabschluss in abgeschlossenen Jahren
  - d) Einschlägigkeit der Berufserfahrungen gemäß Einstufung durch die Auswahlkommission
- (4) Innerhalb der Kriterien werden folgende Bewertungspunkte vergeben:

Note	Motivation	Berufserfahrung in	Einschlägigkeit der
Maximal 60	Maximal 10 Punkte	der Einrichtung / Unternehmen des	Berufserfahrung in der Ein- richtung / Unternehmen des
Punkte	Bewertung des Moti-	Gesundheits- und	Gesundheits- und Sozial-
Für die Note	vationsschreibens.	Sozialsystems	systems
1,0 werden 60	Es können maximal		Maximal 10 Punkte
Punkte verge- ben. Bei jedem	10 Punkte erreicht werden. Dabei sind	Maximal 20 Punkte	Für jedes Berufsjahr in einer
Anstieg der Note um 0,1 werden jeweils 2 Punkte von 60 Punkten abgezogen.	die in § 2 Abs. 4 ge- nannten Kriterien mit jeweils 5 Punkten zu gewichten.	Für jedes Jahr Berufserfahrung in der Einrichtung / Unternehmen des Gesundheits- und Sozialsystems gem. § 2 Abs. 1 b über die für den Zugang geforderte Berufspraxis hinaus werden 2 Punkte vergeben. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.	Position mit Budgetverantwortung wird 1 Punkt vergeben. Für jedes Berufsjahr mit Personalverantwortung wird 1 Punkt vergeben. Für jedes Berufsjahr in einer Position mit Budget- und Personalverantwortung werden 2 Punkte vergeben. Es können maximal 10 Punkte vergeben werden.

Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Beauftragten für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement / Health Management eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschulleh-

rer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
  - d) Erstellung der Rangliste nach § 4 Absatz 2 und
- e) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

#### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgef\u00fchrt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enth\u00e4lt gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erkl\u00e4ren, ob der Zulassungsantrag f\u00fcr ein Nachr\u00fcckverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erkl\u00e4rung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachr\u00fcckverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
    - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.